



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-951

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Jürgen Roth

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 05.05.2015

GESCHÄFTSZ. **IX-731/002 II#0034**

Bitte geben Sie das vorstehende
Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Anfrage beim Umweltbundesamt vom 6. Februar 2015
"Energiesparlampen mit Quecksilber und Zahnarzt-Amalgam und
die Straßenlaternen- Problematik" [fragenstaat #8298]**

Sehr geehrte Frau Crämer,

ich danke für Ihr Schreiben vom 06. Februar 2015.

Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) eröffnet nach § 1 Abs. 1 S. 1 den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden des Bundes.

Nach § 1 Abs. 3 IFG gehen aber Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen vor; das gilt beispielsweise für Umweltinformationen, deren Zugang nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) gewährt wird. Da sich Ihre Frage auf Umweltinformationen bezieht, wird deren Beantwortung durch das UIG und nicht durch das IFG geregelt.



SEITE 2 VON 2

Nach § 12 Abs. 1 IFG kann sich jeder an die BfDI wenden, der sein Recht nach dem IFG als verletzt ansieht; eine entsprechende Zuständigkeit der BfDI für das UIG ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Daher muss ich Ihnen leider mitteilen, dass ich in Ihrer Angelegenheit nicht tätig werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Roth